



# **Klimaliste** **Hessen**

## Satzung des Vereins „Klimaliste Hessen e.V.“

Beschlossen am 24.10.2020,  
geändert

- auf der digitalen MV vom 30.01.2021: §§ 1-3, 5-6, 8-9, 11-13

### **Inhalt**

§ 1 Name und Sitz des Vereins.....	2
§ 2 Geschäftsjahr .....	2
§ 3 Zweck des Vereins .....	2
§ 4 Selbstlose Tätigkeit.....	3
§ 5 Finanzen .....	4
§ 6 Mitgliedschaft .....	4
§ 7 Organe des Vereins .....	5
§ 8 Mitgliederversammlung.....	5
§ 9 Vorstand .....	7
§ 10 Datenschutz.....	9
§ 11 Kassenprüfung.....	9
§ 12 Auflösung des Vereins .....	9
§ 13 Schlussbestimmungen .....	10

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Klimaliste Hessen“. Der Sitz des Vereins ist Darmstadt. Er wurde am 24.10.2020 gegründet und am 30.10.2020 als „e.V.“ eingetragen (Amtsgericht Darmstadt, VR 84441).

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

### **3.1**

Der Verein ist eine mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung im Sinne des Artikels 9 Grundgesetz (GG).

Der Verein verfolgt den Zweck, parteiunabhängig an der politischen Willensbildung mitzuwirken und dazu als Wählergemeinschaft mit eigenen Wahlvorschlägen, sowie Landes- oder Bezirkslisten als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung Sinne des Artikels 9 GG aufzustellen.

Zweck des Vereins ist außerdem die Förderung politischer Partizipation in Hessen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von politischen oder wissenschaftlichen Veranstaltungen, das Abhalten von Mitgliederversammlungen, die dem Vereinszweck dienen, politische Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, das Erarbeiten und die Diskussion eines Wahlprogramms, sowie politischem Wahlkampf.

Der Verein lehnt jede Form der Diskriminierung, sozialer Ausgrenzung, Rassismus, Sexismus, Speziesismus und Gewalt ab.

### **3.2**

Der Verein hat sich eine parteipolitisch ungebundene, ausschließlich inhaltsbezogene und den Interessen aller Bürger\*innen dienende politische Tätigkeit zum Ziel gesetzt. Der Verein verfolgt dabei insbesondere die folgenden Ziele:

- Eindämmung des Klimawandels und seiner schwerwiegenden Folgen als Aufgabe höchster Priorität;

- konsequente Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen im Einklang mit dem aktuellen Kenntnisstand der Klimaforschung;
- Klimaneutralität schnellstmöglich erreichen
- aktives Werben auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene für die Unterschreitung der 1,5 °C Grenze gegenüber den vorindustriellen Werten;
- aktives Mitarbeiten/Erarbeiten politischer Strategien zur Erreichung der vorgenannten Ziele und Umsetzung derselben in Hessen;
- aktives Vorantreiben von Beschlüssen, die sozial verträgliche Maßnahmen zur Klimaneutralität zum Ziel haben, die vor allem ökonomisch schwache und durch den Klimawandel besonders benachteiligte Bevölkerungsgruppen entlasten, die selbst keinen großen ökologischen Fußabdruck hinterlassen;
- Bildungsmaßnahmen zum besseren Verständnis von Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels in der Bildungslandschaft zu verankern.

Zur Realisierung dieser Ziele strebt der Verein den Austausch mit allen gesellschaftlichen Gruppen an. Dies betrifft insbesondere den Austausch zwischen den Generationen zum Ziel des Klimaschutzes in Zeiten des demographischen Wandels.

Die Erfüllung der Vereinsaufgaben, die Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder und insbesondere die Abwicklung der regulatorischen und bürokratischen Angelegenheiten sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand ausgearbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Bestimmungen der Satzung gehen der Geschäftsordnung vor; die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.

### **3.3**

Die örtlichen Wählerlisten müssen den Namen „Klimaliste Ortsverband...“ oder „Klimaliste Kreisverband...“ tragen. Sie sind berechtigt weitere Zusätze und Kurzbezeichnungen zu führen.

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Finanzen**

### ***5.1 Verwendung***

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Erstattungen von Auslagen sind zulässig. Sie werden in der Geschäftsordnung näher geregelt.

### ***5.2 Verbot von Begünstigungen***

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### ***5.3 Beiträge***

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Mandatsträger\*innen sind aufgefordert einen prozentualen Beitrag ihrer Aufwandsentschädigung freiwillig an den Verein zu spenden. Bei Aufwandsentschädigungen aus politischen Ehrenämtern (z.B. Magistrat, Aufsichtsrat) und aus hauptamtlichen/festangestellten politischen Ämtern sollten ebenfalls Beiträge aus ihren Entschädigungen bzw. Gehältern monatlich an den Verein gespendet werden.

Die Höhe der Beiträge von Mandatsträger\*innen und deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand gemäß der Geschäftsordnung.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

### ***6.1 Erwerb der Mitgliedschaft***

Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen. Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist die Annahme des „Grundkonsenses der Klimaliste“. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeprozess wird in der Geschäftsordnung geregelt. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber\*in die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

### ***6.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder***

Alle Mitglieder haben Stimm-, Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung – sofern diese beschlossen wurde – verpflichtet. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliederrechte sind bzgl. einer Mitgliederversammlung an ein an der Mitgliederversammlung teilnehmendes Vereinsmitglied vollumfänglich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht übertragbar. Außerhalb einer Mitgliederversammlung sind die Mitgliederrechte nicht übertragbar.

### ***6.3 Beendigung der Mitgliedschaft***

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder mit Auflösung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und endet damit unmittelbar.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, ein Verstoß gegen den „Grundkonsens der Klimaliste“, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Das ausgeschlossene Mitglied kann erst nach Ablauf von 12 Monaten einen Antrag zur Wiederaufnahme stellen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

### ***8.1***

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

### ***8.2 Aufgaben***

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands

- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer\*innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Beschlussfassung über Änderung der Geschäftsordnung
- Festlegung der Mitgliederbeiträge

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

### ***8.3 Einberufung und Terminierung***

Aufgrund der besonderen Struktur des Vereins als Vereinigung, die vor allem im Bereich von und über das Internet tätig ist, kann eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung und der Plattform einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. Emailadresse gerichtet war.

### ***8.4 Tagesordnung***

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Tage vor dem angesetzten Termin in Textform beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### ***8.5 Ablauf und Wahlverfahren***

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der Mitglieder teilnehmen. Sollte diese Mindestanzahl nicht erreicht werden, so ist eine neue

Mitgliederversammlung einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden (§ 6 Ziffer 6.2).

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Aussprache, danach erfolgt eine neue Abstimmung. Besteht auch bei der zweiten Abstimmung Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung ist möglich.

(3) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Das Rederecht eines jeden Mitglieds zu Aussprachen kann auf eine zu Beginn der Sitzung festgelegte Zeit beschränkt werden.

(5) Soweit eine virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt, wird diese mit einer moderierten, aber nicht zensierten Diskussion in einem geeigneten Medium (z.B. Mailingliste, Chat) eröffnet. Die Dauer der Diskussion hängt von der Art des Mediums ab. Beschlüsse werden über einen Abstimmungsmodus nach Beendigung der Diskussion gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt dabei über Abstimmung per Internet, wobei bei namentlicher Abstimmung jedoch nur die Berechtigung des abstimmenden Mitglieds, nicht aber die Willensbekundung zuordenbar gespeichert wird. Die Einzelheiten des Ablaufs der Versammlung und der Beschlussfassung werden vom Vorstand beschlossen und der Versammlung mit Eröffnung der Versammlung mitgeteilt.

(6) Die Beschlussfassung in Präsenzversammlungen erfolgt durch Handheben, sofern nicht die Versammlung die geheime Wahl beschließt.

## ***8.6 Protokoll***

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter\*in und dem/der Schriftführer\*in zu unterzeichnen ist.

Der/die Versammlungsleiter\*in und der/die Schriftführer\*in sind zu Beginn der Mitgliederversammlung zu wählen.

## **§ 9 Vorstand**

### ***9.1 Ämter, Aufgaben und Arbeitsweise***

(1) Der Vorstand besteht aus:

- zwei gleichberechtigten Sprecher\*innen, die aus zwei unterschiedlichen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten kommen müssen
- einem/einer Schatzmeister\*in
- bis zu vier Beisitzer\*innen.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Sprecher\*innen und die/der Schatzmeister\*in.

(2) Die Ämter der Mitglieder des Vorstandes sind Ehrenämter.

(3) Der Vorstand handelt gemäß der Geschäftsordnung (siehe Ziffer § 3 3.2)

(4) Der Vorstand kann sich bei der Aufgabenerfüllung einer Geschäftsstelle bedienen, die durch eine/n Geschäftsführer\*in geleitet wird.

## ***9.2 Wahl***

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält und die Wahl annimmt.

Erhält ein/e Kandidat\*in im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten\*innen mit den meisten Stimmen statt. Sollten mehrere Kandidaten\*innen die zweitmeisten Stimmen haben, werden entsprechend alle diese Kandidaten\*innen für die Stichwahl berücksichtigt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält und die Wahl annimmt.

## ***9.3 Dauer der Amtszeit***

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglied werden.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Sprecher\*innen und Schatzmeister\*in können nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, ist innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl für das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds durchzuführen. Diese Mitgliederversammlung hat



innerhalb von zwei Monaten nach der Einberufung stattzufinden. Diese Wahl gilt für die verbleibende Zeit bis zur nächsten regulären Wahl.

## **§ 10 Datenschutz**

Der Verein gibt sich eine Datenschutzerklärung auf Grundlage der jeweils gültigen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und ernennt eine\*n Datenschutzbeauftragte\*n. Die Datenschutzerklärung, sowie die Ernennung der/des Datenschutzbeauftragten erfolgt durch den Vorstand. Die weiteren Bestimmungen zu dieser Beauftragung sowie die Rahmenbedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vereinstätigkeit sind der Datenschutzerklärung zu entnehmen.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres bis zu zwei Kassenprüfer\*innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

### ***12.1***

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### ***12.2***

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn

- der Vorstand dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschließt oder
- dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

### ***12.3***

Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Diese zweite Mitgliederversammlung kann in unmittelbarem Anschluss an die erste Mitgliederversammlung stattfinden, wenn zu ihr gleichzeitig mit der ersten Mitgliederversammlung eingeladen wurde.

## ***12.4***

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Potsdam Institute for Climate Impact Research (PIK) e. V., Telegrafenberg A 31, 14473 Potsdam, Deutschland, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Löst sich der Verein auf, weil eine Parteigründung aus ihm hervorgeht, so fällt das Vermögen an diese Partei bzw. an den entsprechenden Landesverband einer Bundespartei.

## ***12.5***

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind alle Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB (siehe § 9, 9.1 Ziffer 1) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## ***12.6***

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

# **§ 13 Schlussbestimmungen**

## ***13.1 Salvatorische Klausel***

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Satzungsbeschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen den Vereinszwecken am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

## ***13.2. Satzungsänderung***

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung formellen oder redaktionellen Inhalts erforderlich wird, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB befugt, diese vorzunehmen.

Sofern eine solche Änderung notwendig wird, hat der Vorstand die Mitglieder mit Begründung darüber zu informieren.